

TESTVERTRAG

Das Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen - Institut für Züchtungsforschung an Obst - Pillnitzer Platz 3a, D-01326 Dresden (nachträglich JKI genannt) ist Eigentümer und Lizenzgeber der neuen Apfelsorten mit den Sortenbezeichnungen PIA 55 und PIA 41. Die Sorten stehen in Deutschland unter Sortenschutz.

Der vorliegende Testvertrag hat die Ziele:

- den Zuchtklon bei Direktvermarktern im Obstbau bekannt zu machen
- in die obstbauliche Praxis einzuführen und
- den Zuchtklon im Anbau und in der Vermarktung zu testen.

Das JKI hat als Lizenzgeber Herrn Herbert Knuppen (HKN) das exklusive Recht eingeräumt, die o.g. Sorten an Anbauer zu verkaufen, die diesen Testvertrag unterschreiben oder unterschrieben haben. Die Parteien vereinbaren zu diesem Zweck folgenden Testvertrag:

Anbauer, Name:.....

Adresse:

Anbaufläche:

1. Die Anbauer dürfen diese Sorten anbauen und deren Früchte verkaufen.
2. Die Laufzeit dieses Testvertrages ist begrenzt auf drei Jahre nach Pflanzung der Bäume. Danach entscheidet HKN gemeinsam mit dem Anbauer, ob der Testvertrag weitergeführt wird, oder ein Lizenzvertrag über den Anbau des Zuchtklons abgeschlossen werden kann.
3. Die Sorten und daraus entstehende Mutanten sind Eigentum des JKI.
4. Der Anbauer darf die Sorten weder vermehren, noch verkaufen, noch an Dritte weitergeben. Der Anbauer wird die Bäume nur auf oben genannter Fläche anbauen.
5. Für den Fall, dass vom Lizenznehmer vom Zuchtklon im Wesentlichen abgeleitete Sorten/Mutationen entdeckt werden, hat der Lizenznehmer unverzüglich den Lizenzgeber zu informieren. Dieser kann selbst oder durch bevollmächtigte Dritte im Betrieb des Lizenznehmers die abgeleitete Sorte/Mutation in Augenschein nehmen und prüfen.
6. Der Lizenznehmer ist bereit, auf Verlangen Vermehrungsmaterial der abgeleiteten Sorte an den Lizenzgeber zur Prüfung zu senden.
7. Der Anbauer soll im Interesse aller Lizenznehmer jede ihm bekannt werdende unberechtigte Vermehrung und jeden unberechtigten Vertrieb von Bäumen des Zuchtklons HKN unverzüglich mitteilen.
8. Vertreter des JKI und HKN sind berechtigt, die Anbaufläche zu den üblichen Geschäftszeiten und nach Voranmeldung zu besichtigen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung können Schadenersatzansprüche durch das JKI erhoben werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird der Vertrag im Übrigen nicht davon berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen des Vertrages nach Möglichkeit durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die der von den Parteien gewollt wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Im Falle des Entstehens von Streitigkeiten zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer zu Fragen, die durch diesen Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm geregelt werden, treffen die Partner alle Maßnahmen, um die Streitigkeiten durch Verhandlungen beizulegen.

Sollte eine gütliche Einigung nicht zustande kommen, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das für den Geschäftssitz des Lizenzgebers zuständige Gericht zuständig.

Ort/Datum: _____

Ort/Datum: _____

Anbauer: _____

Herbert Knuppen
Obstsorten für Direktvermarktung

Unterschrift: _____

Unterschrift _____